

Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive

“When contemporary interdisciplinary scholars argue for attention to the ‘outside,’ to ‘context,’ or to a ‘wider reality’ beyond the law, I think they are conflating the metaphors we use to describe this reflexive mode of knowledge – metaphors of expansion and movement – with an ‘actual’ outside.”¹

In ihrer Einführung in die Rechtssoziologie räumt Susanne Baer dem „Wissensproblem“² eine prominente Rolle ein. Sie sieht in der Tatsache, dass Rechtspraxis auf empirische Antworten angewiesen ist, eine Chance: zur Reflexivierung wie zur interdisziplinären Arbeit. Allerdings, so Susanne Baer weiter, sei bis heute umkämpft, „wie sehr sich die Auseinandersetzung mit Recht und die Rechtspraxis auf die Begriffe konzentrieren sollen oder sich der Wirklichkeit zu öffnen haben“.³ Entsprechend ist eine zentrale Debatte in Rechtswissenschaft wie -praxis um die Frage organisiert, wie Recht in Gesellschaft wirkt, ob es Gesellschaft adäquat steuern und regulieren kann und wie sich machtvolle soziale Strukturen im Recht niederschlagen und so dem Anspruch an Recht zuwiderlaufen, Konflikte ohne Ansehen der Person zu lösen. Weite Teile der Diskussion sind dabei von der Annahme einer grundlegenden Trennung zwischen Rechtsnormen und Tatsachen bestimmt. Ob bei Teubner systemtheoretisch basiert die „Entfremdung“ des Rechts von sozialen Konfliktkonstellationen diskutiert und verteidigt wird,⁴ oder ob geschlechtertheoretisch – wie es zum Beispiel Eva Kocher vorschlägt – die Figur des Dritten untersucht wird, um die Mechanismen der Herstellung von Objektivität zu diskutieren,⁵ wird zunächst von einer Trennlinie ausgegangen, die zwischen einem rechtlichen Innen und einem gesellschaftlichen Außen verläuft.

Diese epistemische Annahme wirkt bis in die interdisziplinäre Rechtsforschung und wird auch dort in ihren Effekten reflektiert. So argumentiert die Kulturanthropologin und ausgebildete Juristin Annelise Riles in einem Essay über die Rhetoriken des interdisziplinären Arbeitens, dass der Mehrwert der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanthropologie und Rechtswissenschaft grundsätzlich im komplementären Verhältnis ihrer Gegen-

1 Annelise Riles, *Representing In-Between: Law, Anthropology, and the Rhetoric of Interdisciplinarity*, Cornell Law Faculty Publication 1994, <http://scholarship.law.cornell.edu/facpub/1086>, 644.

2 Susanne Baer, *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, Baden-Baden 2015, 27.

3 Ebd., 28.

4 Gunther Teubner/Peer Zumbansen, *Rechtsentfremdungen: Zum gesellschaftlichen Mehrwert des zwölften Kamels*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21 (2000), 189-215.

5 Eva Kocher, *Die Position der Dritten. Objektivität im bürgerlichen Recht*, *Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart* N.F. 67 (2019), 403-426.

stände ausgemacht werde, wobei Recht und Gesellschaft als eigenständige, getrennte und vor allem sich ergänzende Untersuchungsfelder gesehen würden.⁶ Riles sieht die mit der Trennung in rechtliches Innen und Außen einhergehende interdisziplinäre Arbeitsteilung vor allem deswegen als problematisch an, weil auf dieser Basis die Wissenspraktiken in beiden Disziplinen – der Rechtswissenschaft und der Kulturanthropologie – nur unzureichend beschrieben werden können. Als Soziologin und Rechtswissenschaftlerin nähert sich Doris Schweitzer derselben Frage, wenn sie das Verhältnis zwischen Soziologie und Rechtswissenschaften als grundsätzlich asymmetrisch beschreibt⁷ und ebenfalls vorschlägt, diesem Ungleichverhältnis durch eine Perspektive auf die Wissensprozesse des Rechts zu begegnen. Eben weil „das Recht zunehmend als Ort der Herstellung und der Emergenz sozial relevanten und wirksamen Wissens bzw. als Ort der Produktion von Wissen über gesellschaftliche Zusammenhänge“⁸ zu sehen sei, generiere die Untersuchung dieser Wissensprozesse auch neue Impulse für die interdisziplinäre Rechtsforschung. Unser Beitrag schließt hier an, möchte aber noch ein weiteres Argument ins Spiel bringen, warum es wichtig ist, die Wissenspraktiken des Rechts genauer zu betrachten. Wenn, wie in den letzten Jahren, verschiedene Autor*innen konstatiert haben, eine zunehmende Verrechtlichung des Alltäglichen zu beobachten ist,⁹ dann bedeutet das auch, dass sozialpolitisches Handeln, in der Hoffnung, das emanzipative Potenzial des Rechts nutzen zu können, zunehmend in rechtliche Arenen verlagert wird. Interventionen in den Ist-Zustand sind dann von rechtlichem Wissen abhängig und ihre Initiator*innen müssen die „rechtlichen Geographien“¹⁰ kenntnisreich navigieren, um ihre Ziele durchsetzen zu können.

Vor diesem Hintergrund und angeregt durch Riles, Schweitzer und Comaroff, aber weder an der Frage nach der Konstitution von Recht noch an den Grenzverhandlungen zwischen Rechtswissenschaft und Gesellschaftsanalyse interessiert, greifen wir den Hinweis auf die zunehmende Wichtigkeit von Wissensprozesse auf. Uns interessieren die Praktiken, durch die Argumentationen – mit ihren reflexiven wie normativen Anteilen – plausibilisiert und Positionen begründet werden. Da unserer Beobachtung nach jedoch häufig eher auf Vorstellungen von der Welt rekurriert wird, fokussieren wir die Frage, in welcher Weise Imaginationen der sozialen Welt – in ihrer vorgestellten gegenwärtigen Form wie auch in ihrer erwünschten zukünftigen Gestalt – mit rechtlichen Wissensbeständen so verknüpft werden, dass sich rechtsbezogene Argumentationen und Vorstellungen des Sozialen gegenseitig stützen können, zugleich aber die Grenze zwischen Recht und Gesellschaft aufrechterhalten bleibt.

Vor dem Hintergrund unseres Forschungsfeldes der Mobilisierung von Antidiskriminierungsrecht schlagen wir mit unserem Beitrag eine auf empirischen Beispielen basierende analytische Perspektive zur Untersuchung rechtlicher Wissenspraktiken vor. Da Imaginationen von Welt ebenso wie die soziale Welt vergeschlechtlicht sind, greifen wir auch auf geschlechtertheoretische Ansätze zurück, indem wir nach der geschlechtlichen Co-

6 Riles (Fn. 1).

7 Doris Schweitzer, Rechtssoziologie versus „Recht in der Soziologie“. Anmerkungen zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie aus soziologiegeschichtlicher Perspektive, *Juridikum* 2018, 210–221.

8 Ebd., 220.

9 John Comaroff, *The Legalization of Everyday Life. Reflections on Law/fare, Politics, and the History of the Present*, Interview (Andrea Kretschmann), *Juridikum* 2018, 257–263.

10 Ebd.

dierung sozialer Imaginationen sowie nach den formativen Wirkungen des damit in Gang gesetzten *worlding*,¹¹ fragen, also danach, wie Welt bedeutungsvoll gemacht wird. Im Folgenden werden wir zunächst unser weit gefasstes Verständnis von Recht sowie das Konzept der Imagination als spezifische Wissenspraxis darstellen (1.). Anhand von empirischen Beispielen werden wir anschließend unsere Ausführungen konkretisieren. Zum einen werden wir auf den Einsatz von sozialen Figuren bzw. auf Figurierung als Wissenspraxis eingehen und zeigen, wie diese in rechtsbezogenen Praktiken zum Einsatz kommt und welche Momente der Vergeschlechtlichung hier zu beobachten sind (2.). Anschließend soll das Beispiel einer Podiumsdiskussion zeigen, wie Recht und dessen Potentiale als Interventionsmittel imaginiert werden und das Recht gleichzeitig als Ressource genutzt wird, eine bessere Zukunft zu entwerfen (3.). Es folgen einige abschließende Bemerkungen (4.).

1. *Imagination als soziale Praxis: Kulturanthropologische Perspektiven auf Wissensprozesse*

Um den Wissenspraktiken im Recht auf die Spur zu kommen, schlagen wir eine doppelte Verschiebung des Blicks vor. Erstens sprechen wir im Sinne eines weiten, an sozialen Prozessen interessierten Begriffs von Recht mit Mariana Valverde statt von Recht von rechtlichen Komplexen (*legal complexes*). Mit diesem Begriff fasst Valverde das Zusammenspiel von Netzwerken, Institutionen, Ritualen, Texten und Macht-Wissen-Beziehungen,¹² durch die sie die Wissensdimensionen des Rechts untersucht: “the constitution, contestation, and circulation of truth in law or in respect to law”.¹³ Statt danach zu fragen, was Recht ist, interessiert sie sich für die Prozeduren der Wissensproduktion und der eingelagerten Inanspruchnahme von “Wahrheit”, kurz nach dem Wie rechtlicher Wissenspraktiken. Recht wird damit vom gegebenen, autonomen System zu einem empirischen Gegenstand, dessen Arbeitsweisen in mannigfaltigen sozialen Situationen untersucht werden können, nicht nur mit Blick auf spezifische Institutionen oder Akteur*innen. Mit dieser Konzeptionierung wird die Trennung in Recht und Gesellschaft, in ein rechtliches Innen und gesellschaftliches Außen zugunsten einer Perspektive aufgegeben, die Recht als Teil gesellschaftlicher Prozesse betrachtet: Rechtliche Komplexe durchdringen Alltag und soziale Praxis. Wir folgen diesem Vorschlag und schauen auf die zivilgesellschaftliche Mobilisierungen des Rechts, also die Arbeit mit und am Recht durch NGOs, Vereine und Initiativen in der Antidiskriminierung. Dies ist die zweite Blickverschiebung.

Entsprechend sind wir unter dem Schlagwort Rechtsmobilisierung¹⁴ nicht allein an Rechtsnutzung und Fragen der Klagebereitschaft interessiert, sondern beziehen dezidiert zivilgesellschaftliche Arenen auch jenseits der institutionellen Prozesse der Rechts(durch)setzung ein. Wenn wir von Wissenspraxis als (sozialer) Praxis sprechen,

11 Gayatri Chakravorty Spivak, *A Critique of Postcolonial Reason. Toward a History of the Vanishing Present*, Cambridge u.a. 1999; Annemarie Mol, *Ontological Politics. A Word and Some Questions*, *The Sociological Review* 47 (1999), 74-89.

12 Mariana Valverde, *Law's Dream of a Common Knowledge*, Princeton 2003, 10.

13 Ebd., 1.

14 Michael McCann, *Law and Social Movements. Contemporary Perspectives*, *Annual Review of Law and Social Science* 2 (2006), 17-38.

dann beziehen wir uns auf praxistheoretische Ansätze, die das Soziale, Gesellschaft und Kultur als durch konkretes, alltägliches Handeln hergestellt theoretisieren und Praktiken sowie sich herausbildende Routinen als Ausgangs- wie Zielpunkt für die Untersuchung nehmen.¹⁵ Aus dieser Perspektive ist Recht das Ergebnis eines Sets von Praktiken und Technologien, insofern vielschichtig, kontingent und nicht zuletzt dicht verwoben mit sozialen und politischen Prozessen.¹⁶

Als Ausschnitt aus den vielfältigen Wissenspraktiken im Recht fokussieren wir mit dem Stichwort *Imagination* solche Momente, in denen Vorstellungen von Recht, dessen Wirkweisen und gesellschaftliche Bedeutung artikuliert werden. Damit greifen wir zugleich auf kulturwissenschaftliche Überlegungen zur Rolle des Imaginären zurück, betrachten dieses jedoch ebenfalls aus praxistheoretischer Perspektive. Wir verstehen *Imaginieren* als soziale – das heißt vor allem auch, situierte – Praxis. In den Worten von Marcel Stoetzler und Nira Yuval-Davis hat *Imagination* grundsätzlich zwei scheinbar widersprüchliche Beziehungen zu Wissen: “on the one hand, imagination constructs its meanings while, on the other hand, it stretches and transcends them.”¹⁷ Somit trägt das *Imaginieren* nicht nur zur Stabilisierung eines Wissens um Gesellschaft bei, sondern gehört auch zum Repertoire kritischer, auf Veränderung zielender Praktiken. *Imagination*, so fahren Stoetzler und Yuval-Davis fort, verbindet Wissen mit Handlungsfähigkeit (*agency*) und körperlicher Erfahrung des Sozialen. *Imaginationen* – oder das *Imaginieren* – sind als soziale Praxis an der Schnittstelle von Erfahrung und Wissen, Individuum und dessen Positioniertheit in Gesellschaft situiert:¹⁸ „Our imaginary horizons are affected by the positioning of our gaze. But at the same time, it is our imagination that gives our experiences their particular meanings, their categories of reference.”¹⁹ *Imagination* ist daher keine individuelle, sondern eine sozial eingebettete, kollektive Fähigkeit, wie auch Arjun Appadurai argumentiert, der bereits vor längerem die besondere Rolle der *Imagination* für die Formierung gegenwärtiger Gesellschaften herausgestellt hat.²⁰ Er betont, dass

- 15 Grundlegend Pierre Bourdieu, *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt a.M. 1998, sowie aus Perspektive der STS: Estrid Sorensen, *STS und Politik*, in: Beck/Niewöhner/Sorensen (Hrsg.), *Science and Technology Studies. Eine sozial-anthropologische Einführung*, Bielefeld 2012, 191-220. Da wir uns primär für Wissenspraktiken interessieren, werden wir die Frage nach der performativen Macht der durch Recht implementierten Kategorien sowie die widersprüchlichen Effekte von Recht in Hinblick auf Ermöglichung und Verhinderung ausblenden (vgl. Wendy Brown, *Die Paradoxien der Rechte ertragen*, in: Menke/Raimondi (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte: Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, Berlin 2011, 454-473; Tom Dreyfus, *The ‘Half-Invention’ of Gender Identity in International Human Rights Law: from Cedaw to the Yogyakarta Principles*, *Australian Feminist Law Journal* 37 (2012), 33-50).
- 16 Zum Beispiel: Bruno Latour, *Die Rechtsfabrik: eine Ethnographie des Conseil d’Etat*, Konstanz 2016; Marcus Twellmann (Hrsg.), *Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise*. Konstanz 2016; Valverde (Fn. 12).
- 17 Marcel Stoetzler/Nira Yuval-Davis, *Standpoint theory, situated knowledge and the situated imagination*, *Feminist Theory* 3 (2002), 315-333, 316. Dort werden auch Überlegungen zur Rolle des Imaginären für das Funktionieren des Sozialen entwickelt.
- 18 Zur Situietheit von Wissen grundlegend: Donna Haraway, *Situated Knowledges: The Science Question in Feminism as a Site of Discourse on the Privilege of Partial Perspective*, *Feminist Studies* 14 (1988), 575-599.
- 19 Stoetzler/Yuval-Davis (Fn. 26), 327.
- 20 Arjun Appadurai, *Modernity at Large. Cultural Dimensions of Globalization*, Minneapolis u.a. 1996.

Imagination nicht der Beginn einer Flucht aus der Welt ist, sondern ein “staging ground for action”.²¹ Im Alltagshandeln verbinden sich Wissen und Imagination – wobei Handeln Momente des Wahrnehmens, Einordnens, Bewertens wie auch des Weiterdenkens und Überschreitens umfasst und somit zu den zentralen Momenten des *worlding* gehört. Wie sich dies in der juristischen Praxis darstellt, lässt sich beispielsweise am Kopftuch der Lehrerin verdeutlichen: Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem *Kopftuch I*-Urteil darauf ab, welche Wirkung das Kopftuch der Lehrerin auf die Schulkinder habe²² – also auf eine empirische Frage. Der Zweite Senat erkennt jedoch an, dass eine empirische Grundlage hierzu fehlt.²³ Stattdessen verlegt er sich auf einen „objektiven Empfängerhorizont“ – und damit auf Empirie in einer spekulativen Form. In diesem Klärungs- und damit Begründungsprozess spielen insofern Vorstellungen über „die Welt“ eine zentrale Rolle. Das Urteil ist insofern ein gutes Beispiel für das Imaginieren als (vergeschlechtlichte) Wissenspraxis – ein komplexes Lavieren zwischen der Autonomie des Rechts und gleichzeitiger Bezugnahme auf ein Fallgeschehen sowie soziale Realität im Allgemeinen.

Mit dem Zwang des Rechts zur Imagination rücken Geschlecht und Sexualität auch jenseits der Tatsache in den Fokus, dass beide rechtlich stark regulierte Terrains bilden. Als zentraler Bestandteil von Orientierungs- und Erklärungsmustern des Sozialen und damit des Außens, das qua Entscheidungszwangs imaginiert werden muss, werden Geschlecht und Sexualität durch die Wissenspraxis des Imaginierens mit dem Recht verknüpft; alltägliche, vergeschlechtlichte Wissensbestände werden somit zum Teil von Rechtspraxis. Besonders anschaulich lässt sich dies anhand des Einsatzes von Figuren und an Prozessen der Figurierung zeigen, wie wir im Folgenden anhand eines Ausschnitts aus unseren empirischen Beobachtungen zeigen wollen.

2. *Imagination als Figurierung und die Aktualisierung normierenden Geschlechterwissens*

Imaginationen sind häufig mit Figuren durchsetzt: Vorstellungen der sozialen Welt werden dabei zu vereindeutigten, typisierenden Gestalten verdichtet, mit deren Hilfe Lebensweisen oder auch Charaktereigenschaften aufgerufen werden können. Auch im Reden von oder über Recht werden einzelne Kategorien, wie Frau, Mann, Migrant oder auch die kopftuchtragende Lehrerin, genutzt, um komplexe Sachverhalte zu fassen. Aktuelle kultur- und sozialwissenschaftliche Studien haben solche Figuren zum Ausgangspunkt gemacht, um die Herausbildung und Stabilisierung sozialer Differenzierung zu beschreiben.²⁴ Im Wechselspiel von Selbst- und Fremdetikettierungen und den damit verbundenen Praktiken des Klassifizierens und Beurteilens – Wissenspraktiken also, die ästhetische Einschätzungen, soziale Differenzen und moralische Einordnungen untrennbar verbinden – werden Unterschiede zwischen sozialen Gruppen (re-)figuriert. Figuren, die zunächst das Navigieren der sozialen Welt erleichtern, formieren somit gleichzeitig die

21 Ebd., 7.

22 BVerfG, U. v. 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02.

23 Ute Sacksofsky, Die Kopftuch-Entscheidung – von der religiösen zur föderalen Vielfalt, NJW 2003, 3297–3301.

24 John Jr. Hartigan, Odd tribes: toward a cultural analysis of white people, Durham u.a. 2005; Moritz Ege, „Ein Proll mit Klasse“. Mode, Popkultur und soziale Ungleichheiten unter jungen Männern in Berlin, Frankfurt a.M. u.a. 2013.

Wahrnehmung dieser sozialen Welt. Dabei werden mit diesen Figuren die Verbindungen zur sozialen Welt zunächst gekappt, da es nicht länger um empirische Beobachtung und Analyse geht. Doch zugleich verbinden sich mit ihnen auch Wahrnehmungs- und Beurteilungsschemata, die Formierung des Habitus und Distinktionsprozesse, die in hohem Maß vergeschlechtlicht und in intersektionale Differenzsysteme eingebunden sind.²⁵ „Figures“, so schreibt der US-amerikanische Kulturanthropologe John Hartigan, „call attention to the way people come to consider their identities in relation to potent images that circulate within a culture.“²⁶

Zur Veranschaulichung greifen wir auf einen Ausschnitt aus der Debatte um das Kopftuch und das Rechtskonzept staatlicher Neutralität zurück. Diese Diskussion ist geschlechtertheoretisch nicht nur deshalb interessant, weil es sich um einen Rechtskonflikt handelt, der Ungleichheitskategorien wie Geschlecht, Religion und Rassismus unmittelbar verhandelt und in Relation zueinander setzt. Darüber hinaus wird hier auch auf prägnante Weise Geschlechterwissen zu einer Figur verdichtet.

In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird klargestellt, dass das Kopftuch im Referendariat nicht zulässig ist.²⁷ Neutralität des Staates sei gleichbedeutend mit der Verpflichtung seiner Amtsträger auf Neutralität, weil die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege vom Vertrauen der Bevölkerung abhängt. In den Beschluss ist eine abweichende Meinung aufgenommen: Ulrich Maidowoski kritisiert, dass dieser die spezifische Ausbildungssituation nicht berücksichtige und dass es nicht verhältnismäßig sei, Neutralität durch ein generelles Kopftuchverbot zu garantieren. Mit Blick auf den Beschluss charakterisiert Anna Katharina Mangold die Verwendung der Denkfigur des „objektiven Betrachters“ als „imaginierte Empirie“ und fragt kritisch, ob die bloße Zuschreibung, dass kopftuchtragende Richterinnen als nicht neutral angesehen würden, ausreiche, um ein Kopftuchverbot zu rechtfertigen.²⁸ Die gesamte Debatte unterstelle, so argumentiert sie weiter, dass „objektive Betrachter“ grundsätzlich auch intolerant seien. Hier werde „eine Bevölkerung imaginiert [...], die keinerlei Toleranz an den Tag legt und diese offenbar auch nicht erlernen soll“.²⁹ Mangold traut in einer pluralistischen Demokratie der Bevölkerung nicht nur zu, sich an das Kopftuch zu gewöhnen, es zu tolerieren. Sie sieht es darüber hinaus als Aufgabe des demokratischen Rechts an, Inklusion und damit eine Begegnung von Freien und Gleichen zu ermöglichen.³⁰

In Mangolds Argumentation steckt aber auch ein unausgesprochener Ausschluss. Denn Toleranz kann im Grunde nur gegenüber etwas Fremdem gewährt werden. Alle, denen das Kopftuch nicht fremd ist, werden demnach als „objektive Betrachter“ disqualifiziert. Muslimische Subjekte, die den Umgang mit dem Kopftuch keineswegs erst erlernen müssen, sondern im Laufe ihres Lebens eine eigene Anschauung dazu entwickelt ha-

25 Beate Binder, *Figuren der Urbanisierung aus geschlechtertheoretischer Perspektive*, IMS: Informationen zur modernen Stadtgeschichte (2012), 92-100.

26 Hartigan (Fn. 24), 16.

27 BVerfG, B. v. 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17.

28 Anna Katharina Mangold, *Justitias Dresscode*, zweiter Akt Minderheiten im demokratischen Staat, *VerfBlog* 27.2.2020, <https://verfassungsblog.de/justitias-dresscode-zweiter-akt/>.

29 Anna Katharina Mangold, *Kopftuch in der Justiz*, Vortrag auf der Kirchenrechtslehrtagung, Halle 10.5.2019.

30 Anna Katharina Mangold, *Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen*, i.E.

ben,³¹ werden aus dieser Imagination ausgeschlossen. Um ihre Kritik an der Position zu formulieren, dass Frauen mit Kopftuch für den Staatsdienst nicht geeignet seien, übernimmt Mangold freilich die Figur aus der Argumentationslogik des Bundesverfassungsgerichts, nach der muslimische Subjektpositionen keine „objektiven Betrachter“ darstellen. Damit übernimmt sie auch die religiösen und ethnischen Kodierungen, die in dem hier aufgerufenen vergeschlechtlichten Figurenwissen enthalten sind. Auf diese Weise werden die exkludierenden epistemischen Annahmen der Debatte um staatliche Neutralität und das muslimische Kopftuch geteilt und fortgeschrieben.

Ein weiteres Beispiel für intersektional vergeschlechtlichte Figuren in den Wissenspraktiken des Rechts lässt sich mit Sabine Berghahns Kommentierungen des EuGH-Urteils im Kopftuchfall *Achbita* anführen.³² Berghahn zeichnet die rechtlichen Abwägungen des Gerichts nach, ob vermeintliche Kund*innenwünsche einem Unternehmen das Recht geben, eine Bekleidungs Vorschrift zu erlassen, die sichtbare Zeichen von Religiosität für Mitarbeiter*innen verbietet. Die Erwartungen einer imaginierten, nicht-muslimischen Kund*innenschaft haben zu der Einschätzung des EuGH geführt, dass eine Einschränkung der persönlichen Glaubensfreiheit durch ein pauschales Verbot des Tragens religiöser Zeichen am Arbeitsplatz gerechtfertigt sein kann.³³

Ob nun „objektive Betrachter“ (-*innen?) oder Kund*innenwünsche, in der Argumentation um Neutralität und das Kopftuch werden Figuren aktiviert, die ohne normatives Geschlechterwissen nicht denkbar sind. Wie auch Eva Kocher herausgearbeitet hat, arbeiten die argumentativen Logiken des Rechts häufig mit einer Instanz, die außerhalb des Fallgeschehens steht.³⁴ Im Streben nach Objektivität, Neutralität und Unabhängigkeit fungiert diese Position des „Dritten“ in der Rechtsprechung als allgemeingültiger Maßstab, auf Grundlage dessen ein Fall be- bzw. geurteilt werden kann. Dies ersetze eigene Nachforschungen wie Vor-Ort-Termine oder Sachverständigengutachten. Kocher schlägt daher in der Tradition feministischer Wissenschaftskritik vor, dass auch objektive Maßstäbe vor dem Hintergrund von Positionalitäten argumentiert werden sollten, um eine pluralistische machtsensible Rechtsauslegung zu erreichen.

Für unsere Argumentation bleibt festzuhalten, dass Recht in seinen Imaginationen des Außen zur Evokation von Allgemeingültigkeit nicht nur auf die Position eines vermeintlich objektiven Dritten, sondern auch auf Figuren zurückgreift, die intersektional vergeschlechtlicht sind. Ein geschlechtertheoretischer Fokus auf die Imaginationen des Rechts zeigt, dass Recht durch Figuren die Trennung in ein rechtliches Innen und ein gesellschaftliches Außen aktualisiert, indem Figuren mit ihrem eingelagerten Geschlechterwissen als nicht-reflexive Praxis in das juristische Argumentieren geholt werden. Mit der Bestätigung der Grenzziehung in den Wissenspraktiken und dem Geschlechterwissen sind Figuren damit Teil der performativen Herstellung der sozialen Welt in und durch rechtliche Wissenspraktiken.

31 Synnøve K.N. Bendixsen, *The Religious Identity of Young Muslim Women in Berlin: An Ethnographic Study*, Leiden u.a. 2013.

32 Sabine Berghahn, *Warum das EuGH-Urteil zum belgischen Kopftuchfall ein Fehlurteil ist*, PUBLICUS 8 (2017), 10.7.2017, <https://publicus.boorberg.de/standpunkt-der-gastkommentar/>.

33 EuGH, Urt. v. 14.3.2017 – Rs. C-157-15 (*Achbita*).

34 Vgl. Kocher (Fn. 5).

3. Recht als Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft

Mit unserem letzten Beispiel, einem gewerkschaftlichen Diskussionspanel über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), möchten wir auf einen zweiten Modus des Imaginierens eingehen, nämlich darauf, wie vergeschlechtlichte Imaginationen mit Recht verwoben werden, um eine "bessere" Zukunft zu entwerfen und zu legitimieren. Konkret geht es in dem von uns beobachteten Ausschnitt der Diskussion um die Erfahrungen mit dem AGG elf Jahre nach dessen Inkrafttreten und die Frage nach einem möglichen Reformbedarf des Gesetzes. Keineswegs steht diese Veranstaltung für die gesamte Debatte um das AGG, aber sie zeigt eindrücklich, wie Antidiskriminierungsgesetzgebung wie das AGG für die Imagination einer besseren Zukunft in Anschlag gebracht wird, um diese greifbar zu machen, sie zu begründen, zu plausibilisieren oder sie sich überhaupt ausmalen zu können. Mit diesem Imaginieren erfüllt sich bereits ein Teil der Erwartung an das AGG: Es entfaltet symbolische Wirkung,³⁵ die zum *worlding*, dem "Welt-Machen" mit seinen ontologischen Politiken und seiner performativen Herstellung neuer Wissensordnungen führen kann.³⁶ In Vorstellungen einer besseren Zukunft verbindet sich faktisches Wissen mit Imaginationen. Offensichtlich gewinnen diese Vorstellungen an Überzeugungskraft genau dadurch, dass sie die Vorstellung von einer Zukunft ohne Diskriminierung mit rechtlich-normativem Wissen rund um das AGG und anderen diskriminierungsrechtlichen Regelungen zu verbinden vermögen. Andererseits, darauf hat etwa Dave aufmerksam gemacht, wird durch die rechtliche Rahmung dieses Entwerfens auch der Möglichkeitsraum präfiguriert.³⁷

Ein Ausschnitt aus unseren Feldbeobachtungen des Panels zeigt, wie im Entwerfen dieser diskriminierungsfreien Zukunft Normativität, Imagination und Recht im Handeln verknüpft werden. Aus unseren Feldnotizen³⁸ wird deutlich, wie Recht und vergeschlechtlichte Imaginationen einer diskriminierungsfreien Zukunft hier selbst zum Argument werden. Die Diskussionsveranstaltung beginnt damit, dass die Moderation dezidiert zum Imaginieren auffordert, indem sie alle geladenen Diskussionsteilnehmer*innen bittet, sich vorzustellen, welches Tier das AGG wäre, wenn man es als solches beschreiben müsste. Daraufhin meint ein selbstständiger Politikberater, das AGG sei ein 'zahnschwacher Papiertiger', der sich zu einem Leithund entwickle. Zwar sei das AGG ein Meilenstein, doch bei den 'großen sechs' Schutzdimensionen³⁹ fehle die soziale Herkunft. Ein anderer Teilnehmer, in der Gewerkschaft im Bereich Homosexualität tätig, meint, er habe kurz an einen Goldfisch gedacht und sich dann doch für einen Elefanten entschieden – für ihn ein Symbol für Durchsetzungsstärke und Momentum, denn „der nimmt die Erfahrung immer wieder auf und merkt sie sich“. Ein zahnlöser Papiertiger, meint der nächste Teilnehmer, der als Busfahrer vorgestellt wird, aus Sicht eines Migranten spre-

35 Baer (Fn. 2), 256.

36 Annemarie Mol, *Ontological Politics. A Word and Some Questions*, in: *The Sociological Review* 47 (1999), 74-89, María Puig de la Bellacasa, *Matters of care: speculative ethics in more than human worlds*, Minneapolis u.a. 2017.

37 Naisargi N. Dave, *Queer activism in India: a story in the anthropology of ethics*, Durham u.a. 2012.

38 Die folgende Darstellung basiert auf den Feldnotizen vom 7.7.2017, entspricht also einem Gedächtnisprotokoll, das für diesen Aufsatz paraphrasiert wird.

39 Die Schutzdimensionen des AGG sind in § 1 festgelegt. Geschützt sind: Rasse/ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität.

chen soll und sich bereits mit seinem T-Shirt positioniert: In neonfarbener Schrift ist darauf zu lesen, „Millionäre zur Kasse bitten“, während alle anderen eher unauffällig gekleidet sind. Und schließlich erläutert ein Mitglied des DGB-Bundesvorstandes und Teil des AGG-Evaluationsteams, dass bei seinem AGG ein regenbogenfarbenes Einhorn dabei sei, und spielt damit auf die in der vorangegangenen Woche beschlossene „Ehe für alle“ an. Als Wunschvorstellung solle es aber eine Tigerin mit scharfen Zähnen sein, fährt er fort und empfiehlt, dass das Merkmal soziale Herkunft aufgenommen werden solle sowie Genderpositionen jenseits der binären Ordnung weiterzudenken seien.

Es ist nur eine kleine Sequenz, ein Ausschnitt einer sehr heterogenen Diskussion. Wichtig ist für uns daran, dass hier einerseits das Recht in Gestalt des AGG imaginiert wird, indem dessen Potentiale, eine „bessere“, eben diskriminierungsfreie Zukunft durchzusetzen, in Tierbildern kondensiert werden. In der Frage, ob der Tiger Zähne hat, schwingen Einschätzungen der Anwesenden mit, ob das AGG sich als Interventionsmittel bewährt hat oder eben nicht. Die Zuschreibungen von Eigenschaften wie Stärke und Größe (Elefant), Arbeitsteilung und Hierarchie (Leithund) oder Harmlosigkeit und Einfältigkeit (Goldfisch) bewerten, qualifizieren und messen die Wirkkraft, die das AGG entfalten kann. Der „zahnlose Papiertiger“ nimmt dabei eine interessante Zwischenstellung ein. Das einstmals majestätische Raubtier ist ohne seine stärksten Waffen, die Zähne, und durch das schwache, leicht zerreißbare Material zur Witzfigur degradiert – zugleich wird damit eine karikierende Darstellung des Rechts im Allgemeinen evoziert. Recht mag zwar Potentiale haben, aber die Möglichkeiten der Rechtsmobilisierung und der erfolgreichen Intervention werden offensichtlich in diesen spontanen Stellungnahmen als nicht sehr groß eingeschätzt: Dem AGG gelingt es nicht, so die Vorstellung, kraftvoll wie ein Tiger seine Krallen auszufahren.

Die aufgerufenen Semantiken stecken zugleich voller vergeschlechtlichter Kodierungen – sichtbar wird dies allerdings erst dadurch, dass einer der Diskutanten dies durch die geschickte geschlechtliche Markierung der „Tigerin mit scharfen Zähnen“ zum Ausdruck bringt. Mit dem Bild der Tigerin trägt er zur Reflexivierung vergeschlechtlichter Denkbilder bei, die vorher unhinterfragt wirken konnten. Selbstbewusst wird dabei der weibliche Anteil an der Gestaltung von Gesellschaft betont, indem Bilder von Veränderungskraft und Stärke mit Bildern von Harmlosigkeit und entmachteter Potentialität kontrastiert werden.

Andererseits wird bei Gelegenheiten wie dieser Gesprächsrunde nicht nur das Recht oder hier das AGG mit seinen transformativen Möglichkeiten imaginiert. Anlage und Durchführung der Podiumsdiskussion wie auch der gesamten Tagung können auch als gelebte Vorwegnahme der angestrebten Neu-Ordnung, somit als temporäre Verwirklichung einer besseren Zukunft gelesen werden. Die Zusammensetzung des Podiums mit ihrer Mischung aus juristischer Expertise aus der Rechtspraxis und der Vertretung von von Diskriminierung Betroffenen steht für den Versuch, ein normatives Ideal – demokratische Willensbildung in einer pluralen Gesellschaft – in sozialer Praxis zu verwirklichen. Die Organisator*innen setzen mit der der Zusammensetzung des Podiums ein Zeichen: Sie markieren, welche Akteur*innen und Wissensbestände relevant sind, wenn über die Wirkung des AGG mit seinem transformativen Anspruch diskutiert werden soll. Betroffene gehören ebenso dazu wie Personen mit juristischer Expertise. Wie so oft besetzen dabei einige der Beteiligten gleich mehrere Positionen: Hier ist der migrantische Busfahrer so ein Glücksfall, der über juristisches, Arbeitsmarkt- und Erfahrungswissen in Sachen Diskriminierung verfügt. Als Veranstalterin stellt die Gewerkschaft eine Öffentlich-

keit her, mit der sie ihre zentrale Rolle als Vorkämpferin für eine gerechte Arbeitswelt manifestiert, und tritt als Vermittlerin in einem gesellschaftlichen Dialog auf. In der Diskussion zwischen verschiedenen Parteien und Lebenswelten wird das hohe moralische Gut des gesellschaftlichen Miteinanders für einen Moment Wirklichkeit.

Schließlich wird im Verlauf der Diskussion aber auch deutlich, dass sich die Visionen der Teilnehmenden von einer diskriminierungsfreien Zukunft nicht gänzlich verrechtlichen lassen. Zwar zeugen die Plädoyers, soziale Herkunft als weitere Schutzdimension aufzunehmen, noch von den Hoffnungen an das Recht. Der Traum einer durchsetzungsstarken Antidiskriminierungsarbeit, deren gesammelte Erfahrungen sie noch effektiver macht (versinnbildlicht im Elefantengedächtnis), oder aber die Vision einer Gesellschaft frei von Diskriminierung und von Vermögensungleichheit (versinnbildlicht durch die neonfarbene Aufschrift auf dem T-Shirt) deuten auf Imaginationen einer besseren Gesellschaft hin, die über das Recht hinaus reichen. Das AGG ist nur *ein* Mittel die deutlich weiter gefasste Vision einer besseren Gesellschaft zur Sprache zu bringen: Die Imaginationen einer diskriminierungsfreien Zukunft werden zwar durch Recht angeleitet, wollen sich aber nicht allein auf dieses verlassen, um dauerhaft zum Leben erweckt zu werden.

4. Rechtliches Imaginieren zwischen Begrenzung und Überschreitung?

Im Verhältnis von Imagination und Recht haben wir mit Blick auf konkrete Wissenspraktiken vor allem drei Aspekte angesprochen. Erstens spielt die Vorstellung eines Außen für juridisches Handeln und die Wissensproduktionen des Rechts eine zentrale Rolle. Um zu einer Entscheidung zu kommen, muss Recht auf dieses Außen zugreifen, das den epistemischen Ausgangspunkt seiner Wissensproduktion bildet, wobei dieses Außen nicht allein in Form von Fakten und empirischen Tatsachen, sondern gerade auch in Form von Imaginationen aufgerufen wird, in die sich interdependente sozial wirksame Differenzierungen eingeschrieben haben. Zweitens wird Recht selbst imaginiert: Recht wird in sozialer Praxis genutzt, um – wie am Beispiel der Antidiskriminierungsarbeit zu sehen – dessen Interventionspotentiale zu fassen und abschätzen zu können, inwieweit dieses, auch im Vergleich zu möglichen anderen Mitteln, geeignet ist, eine gerechte und diskriminierungsfreie Zukunft zu schaffen. Drittens wird eine bessere Zukunft in rechtlicher Rahmung imaginiert: Rechtliche Sprache, Verfahrensweisen oder Konzepte bieten einen Anknüpfungspunkt, um Entwürfe einer besseren Zukunft, wie zum Beispiel die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse, zu skizzieren. In allen diesen Modi wird die soziale Welt in Form von Imaginationen, von Vorstellungen, Figuren und Szenen, mit denen Gesellschaft veranschaulicht wird, ins Verhältnis zu Recht gesetzt. Da die als Referenz herangezogene soziale Welt auf komplexe Weise differenziert ist, wird auch das Imaginieren von intersektional vergeschlechtlichten Wissensbeständen geleitet, etwa in Form von Figuren, die geschlechtlich kodiert, sozial situiert und ethnisiert bzw. rassialisiert sind. Weil Geschlecht auch Gegenstand rechtlicher Regulierung und damit selbst Teil der durch das Gesetz entworfenen Utopie ist, entsteht im Verweisen ein reflexiver Raum – wobei die Effekte dieses vergeschlechtlichten Wissens oftmals unbemerkt bleiben.

Die Imagination im und mit Recht ist daher gerade im Kontext Antidiskriminierung bemerkenswert, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen treffen hier verschiedene normative Systeme aufeinander, die in Konkurrenz zueinander geraten (können) – mit ent-

sprechenden Rückwirkungen auf die Vorstellung von einer besseren Welt resp. einer besseren Zukunft. Diese Prozesse genauer zu beobachten und zu beschreiben ist zum anderen gerade deshalb wichtig, weil – wie in den letzten Jahren immer wieder betont wurde – Recht eine immer größere Bedeutung zugewiesen bekommt bei der Rahmung sozialer Konflikte. Während einerseits vor den depolitisierenden Effekten dieser Tendenz gewarnt wird,⁴⁰ steht dem der von Julia Eckert betonte Aspekt entgegen, dass jede Auseinandersetzung um Recht immer in Politiken eingebunden ist und zu neuen Allianzen führen kann.⁴¹ Die Untersuchung des Imaginierens als unterschiedlich situierter und vielfältig strukturierter Wissenspraxis kann dazu beitragen, das Neben- wie Gegeneinander von Begrenzung und Überschreitung und damit verwobener gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse zu durchdringen.




Mensch – Technik – Umwelt: Verantwortung für eine sozialverträgliche Zukunft

Festschrift für Alexander Roßnagel
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von Prof. Dr. Anja Hentschel,
Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M., und PD Dr. Silke Jandt
2020, 934 S., geb., 178,- €
ISBN 978-3-8487-7014-4

Die Festschrift für Alexander Roßnagel enthält 46 Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu rechtswissenschaftlichen und interdisziplinären Fragen der Zukunftsgestaltung. Analysiert werden Herausforderungen des Datenschutz-, Regulierungs- und Umweltrechts sowie Methodenfragen der disziplinübergreifenden Zusammenarbeit.

 Nomos
eLibrary nomos-elibrary.de

Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

40 Vgl. Kirsten Hastrup, Representing the Common Good. The Limits of Legal Language, in: Wilson/Mitchell (Hrsg.), Human Rights in Global Perspective: Anthropological Studies of Rights, Claims and Entitlements, London u.a. 2013, 16-32; Didier Fassin, Introduction: Toward a Critical Moral Anthropology, in: ders. (Hrsg.), A Companion to Moral Anthropology, Malden u.a. 2012, 1-17.

41 Julia Eckert, From Subjects to Citizens: Legalism from Below and the Homogenisation of the Legal Sphere, The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 38 (2006), 45-75.